VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TITTLING

Marktplatz 10 · 94104 Tittling Telefon 08504/401-0 - Telefax 08504/401-20

Bankverbindungen:

Sparkasse Tittling (BIC: BYLADEM1PAS, IBAN: DE94740500000000270165)
Raiffeisenbank im Lkrs. Passau-Nord eG (BIC: GENODEF1TIE, IBAN: DE47740627860002511720)

Nr. 1.3-1

Apl.-Nr.

94104 Tittling, 11.11.2025

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Witzmannsberg hat den

Vollzug der Wassergesetze, Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Enzersdorf, westlicher Teil, über einen Rückhalteweiher in einen namenlosen Wiesengraben zum Schwemmbach durch die Gemeinde Witzmannsberg

amtlich bekannt gemacht.

Der Bescheid des Landratsamtes Passau vom 27.10.2025 liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, Zimmer 14, in der Zeit vom 18.11.2025 bis 01.12.2025 während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Tittling, 11.1	1.2025 WYERN
Josef Schuh 1. Bürgermei	Ster

(Unterschrift)

Hinweis: Der vollständige Bekanntmachungstext erfolgt im Anhang.

An die Amtstafel der V	waltungsgemeinschaft Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling	•
angeheftet am abgenommen am	17.11.2025	
Tittling,		

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Enzersdorf, westlicher Teil, über einen Rückhalteweiher in einen namenlosen Graben zum Schwemmbach durch die Gde. Witzmannsberg

Mit Bescheid vom 27.10.2025 erteilte das Landratsamt Passau die gehobene Erlaubnis für folgende Einleitung(en):

Regenwasser aus den Regenwasserkanälen

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flur- nummer	Benutztes Gewässer
WOE1 OT Enzersdorf West	Witzmannsberg	4165	Namenloser Graben zum Schwemmbach

Der Erlaubnisbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Fertigung der genehmigten Planunterlagen liegen gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) 2 Wochen

in der Zeit vom 18.11.2025 bis 01.12.2025 in der Verwaltungsgemeinschaft Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber denjenigen Beteiligten als zugestellt, die im Verlauf des Verfahrens keine Einwendungen erhoben haben.

Josef Schuh, 1. Bürgermeister

(Unterschrift)